

Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 28

Freitag, den 20. Dezember 2019

Nummer 12



Frohe Weihnachten

**Im Namen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte von
Struppen Siedlung und Thürmsdorf wünsche ich
Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes neues
Jahr 2020**



*Ihr Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister*



Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 für die Gemeinde Struppen

Steuerfestsetzung

Die Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer 2020 der Gemeinde Struppen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Somit wird auf die Versendung der Hundesteuerjahresbescheide für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Erst wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein neuer Hundesteuerbescheid. Bis dahin gelten die bisherigen Festsetzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen, oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungshinweis

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin (01.03.2020) unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen, IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung wird der Betrag zu den Fälligkeitstermin abgebucht.

Auskunft

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722. Struppen, den 02.01.2020

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für die Gemeinde Struppen

Steuerfestsetzung

Für die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde Struppen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten und insofern keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer treten für die Grundsteuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht

Zahlungshinweis

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen,

IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Auskunft

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 02.01.2020

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen bislang die Verbrennung pflanzlicher Abfällen in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist am 22. März 2019 außer Kraft getreten (Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall-Bodenschutzrechtes). Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten damit ab sofort und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Zulässige Entsorgungswege für pflanzliche Abfälle und Bioabfälle

Die offene Verbrennung von Bioabfällen **zum Zwecke der Beseitigung** ist künftig ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten geeignete und auch für besondere Aufkommenszeiten (z. B. Frühjahr, Herbst, Zeit nach dem Weihnachtsfest) ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten anbieten.

Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. Ostern) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar.

Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln.

Öffnungszeiten und Kontaktdaten

Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Keine Sprechzeiten vom 23.12. bis 30.12.2019.

Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr, nur nach telefonischer Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden,

Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Struppen

Hauptstraße 48, 01796 Struppen

Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154, E-Mail: gemeinde@struppen.de

www.struppen.de

Bauhof Struppen

Telefon 0157 86253643

Kinderhaus Struppen

Telefon 035020 776833

E-Mail: kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen

Telefon 035020 70455

E-Mail: grundschule@struppen.de

www.struppen.de Grundschule und Kindereinrichtungen

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes

aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden.

Stadtverwaltung Königstein

Bürgermeister – Herr Kummer

post@stadt-koenigstein.de

035021 997-50

Termine nach Vereinbarung!

Sekretariat des Bürgermeisters

035021 99750

Hauptamt

hauptamtstadt-koenigstein.de

035021 997-13

Einwohnermeldewesen, Sachgebiet Gewerbe

hauptamt@stadt-koenigstein.de

035021 997-10

Standesamt Königstein

standesamt@stadt-koenigstein.de

035021 997-11

Das Standesamt ist nur nach telefonischer bzw. persönlicher Terminabstimmung erreichbar!

Sachgebiet Sicherheit und Ordnung

ordnungsamt@stadt-koenigstein.de

035021 997-18/-19

Sachgebiet Sozialwesen, Schulen, Sport

hauptamt@stadt-koenigstein.de

035021 997-12

Sachgebiet Personal/Anlagenbuchhaltung

hauptamt@stadt-koenigstein.de

035021 997-15

Kämmerei

finanzen@stadt-koenigstein.de

035021 997-21

Sachgebiet Haushalt

finanzen@stadt-koenigstein.de

035021 997-20

Kasse

035021 997-25

035021 997-23

035021 997-24

kasse@stadt-koenigstein.de

Sachgebiet Steuern, Abgaben

finanzen@stadt-koenigstein.de

035021 997-22

Bauamt

bauamt@stadt-koenigstein.de

Tiefbau

035021 997-31

Hochbau

035021 997-32

Gewässerunterhaltung/Fördermittelbewirtschaftung

035021 997-14

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement -

liegenschaften@stadt-koenigstein.de

035021 997-27

ÖFFNUNGSZEITEN DER ÄMTER

Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Einwohnermeldewesen, Sachgebiet Gewerbe

Montag 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 7:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

Sprechzeit am 30.12.2019

Das Rathaus ist am 30.12.2019 geschlossen, die Sprechzeit entfällt an diesem Tag.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Thürmsdorf und Struppen-Siedlung am 19.01.2020 ist an diesem Tag entsprechend der dazu ergehenden Öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Bürgerpolizistin

Polizeihauptmeisterin Ludwig

03501 519-270

0173 3740221

Termine nach Vereinbarung!

Rufnummer bei Nichterreichbarkeit 03501 519-0



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Mittwoch, 08.01.2020, 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf statt.

Colin Schuster
Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 14.01.2020, 19:00 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungsstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen, ausgehängen.

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Hinweis: Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung kann eine Woche vor der Sitzung unter www.struppen.de „Aktuelles“ eingesehen werden.

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Struppen Siedlung findet am Donnerstag, 23.01.2020, 19:15 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen statt.

Karl-Heinz Guhr, Ortsvorsteher

Auswertung der 82. und 83. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Beschluss Nr. 383 – 82 / 19

Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Beschluss Nr. 384 – 82 / 19

Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Beschluss Nr. 385 – 82 / 19

Bestätigung von überplanmäßigen Auszahlungen

Beschluss Nr. 387 – 82 / 19

Bevollmächtigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens

Beschluss Nr. 388 – 83 / 19

Änderung der Liste der Grundstücke, die mittel- bzw. langfristig nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden

Beschluss Nr. 389 – 83 / 19

Bestätigung von überplanmäßigen Auszahlungen des Wirtschaftsjahres 2019

Beschluss Nr. 390 – 83 / 19

Bestimmung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021

Beschluss Nr. 392 – 83 / 19


Haushaltssatzung 2020 mit Wirtschaftsplan

Dr. Schuhmann, Verbandsvorsitzender


Wahlbekanntmachung

- Am 19. Januar 2020 finden in der Gemeinde Struppen die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Thürmsdorf und Struppen-Siedlung statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Für jede Ortschaftsratsergänzungswahl wird jeweils ein Wahlbezirk mit einem Wahllokal gebildet.

Ortschaftsrat Thürmsdorf

S 003 OT Thürmsdorf
Feuerwehrgerätehaus
Gartenweg 4
OT Thürmsdorf 

Ortschaftsrat Struppen-Siedlung

S 004 OT Struppen-Siedlung
Ferienpension
Hohe Str. 57
OT Struppen-Siedlung 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 29. Dezember 2019 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt gemeinsam mit der Ermittlung des Urnenwahlergebnisses in den jeweiligen Wahlbezirken. Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgt im jeweiligen Wahllokal ab 17:00 Uhr. Sofern die Anzahl der Wahlbriefe dafür nicht ausreicht, erfolgt die Zulassung der Wahlbriefe durch den Wahlvorstand des jeweils anderen Wahlbezirkes.

- Jeder Wahlberechtigte kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Die Stimmzettel sind von grüner Farbe.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Der Stimmzettel enthält für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Struppen-Siedlung** unter fortlaufender Nummer

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und gegebenenfalls die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (Verhältnisswahl). Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Stimmzettel enthält für die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Thürmsdorf** unter fortlaufender Nummer

- den für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und gegebenenfalls die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge,
- drei freie Zeilen.

Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden (Mehrheitswahl). Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen wählbaren Person **nur eine Stimme** geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- a. einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise
 - b. andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen
- als gewählt kennzeichnet.
4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen
 - durch Stimmabgabe im zuständigen Wahlraum oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag von der Gemeindebehörde besorgen und den Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.
 6. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Königstein, 01.12.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister
im Auftrag der Gemeinde Struppen

Stadtverwaltung Königstein
 im Auftrag der Gemeinde Struppen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 19. Januar 2020

Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Thürmsdorf und Struppen-Siedlung

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahlen für die Wahlbezirke Thürmsdorf und Struppen-Siedlung der Gemeinde Struppen wird in der Zeit vom 30. Dezember 2019 bis zum 03. Januar 2020 während der nachfolgend genannten Zeiten

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 7:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestraße 7 in 01824 Königstein für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30. Dezember 2019 bis zum 03. Januar 2020 innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, also spätestens bis 3. Januar 2020 - 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestraße 7 in 01824 Königstein, Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 29. Dezember 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der jeweiligen Ortschaft der Gemeinde Struppen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 29. Dezember 2019 oder die Einspruchsfrist bis zum 3. Januar 2020 versäumt haben,

- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist (29. Dezember 2019) oder der Einspruchsfrist 3. Januar 2020 entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Königstein gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17. Januar 2020, 16:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Königstein, Zimmer 2, Goethestraße 7 in 01824 Königstein mündlich, schriftlich oder elektronisch mit dem vorgesehenen Link unter www.koenigstein-sachsen.de beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat

- den amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb)
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange) mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

7.1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt (Antrag auf Berichtigung), so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Königstein (Postanschrift: Goethestr. 7, 01824 Königstein).

7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Pirna (Postanschrift: Schlosshof 2/4, 01796 Pirna), als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 7. 5).

- 7.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Königstein,

Tobias Kummer
 Bürgermeister
 im Auftrag der Gemeinde Struppen

Sprechzeit 30.12.2019

Das Rathaus ist am 30.12.2019 geschlossen, die Sprechzeit entfällt an diesem Tag.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Ergänzungswahlen zu den Ortschaftsräten Thürmsdorf und Struppen-Siedlung am 19.01.2020 ist an diesem Tag entsprechend der dazu ergehenden Öffentlichen Bekanntmachung in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen

Ausführungsanordnung



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 Landratsamt
 Obere Flurbereinigungsbehörde



Aktenzeichen: 1501-8472.40/280289

Bodenordnungsverfahren Struppen (Wohnhaus), Gemeinde Struppen

Ausführungsanordnung

Gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wird die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 18.10.2019 angeordnet.

Als Zeitpunkt des im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes wird der

20.12.2019

bestimmt.

An diesem Tag tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Besitz und Nutzung gehen mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die neuen Eigentümer über.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna erhoben werden.

Pirna, den 25.11.2019

Grundmann
 Grundmann
 Leiter der Stabsstelle



Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchgemeinde

Jahreslosung 2020

Ich glaube; hilf meinem Unglauben!
Markus 9,24



Monatsspruch Januar

Gott ist treu.

1. Korinther 1,9

Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
05.01.	2. Sonntag nach dem Christfest	9:00 Uhr	Gottesdienst
19.01	2. Sonntag nach Epiphantias	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:00 Uhr und 14:15 Uhr Flöten

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

Konfirmanden

immer mittwochs 17:00 Uhr in Pirna (außer Ferien)

Chor

Montag, 27. Januar

jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Chorweihnachtsfeier 13. Januar

Ehepaarkreis

mittwochs, nach Vereinbarung im Pfarrhaus

Kirchenvorstandssitzung

im Januar nach Vereinbarung

Familienferienstätte St. Ursula Naundorf

Die Gottesdienste zum Jahreswechsel 2019/20

31.12.2019	Hl. Messe zum Jahresabschluss	17:00 Uhr
01.01.2020	Neujahrsmesse	09:00 Uhr

Vorerst wochentags:	8.00 Uhr Wort-Gottes-Feier / ggf. Hl. Messe
sonntags	9.00 Uhr



Die Weihnachtsgeschichte zum Mitspielen, Weihnachts-singen an der Krippe

Am Sonntag, **dem 30. Dezember, um 16.00 Uhr** ist dazu jeder herzlich willkommen!

Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern für das Jahr 2020 Gesundheit und Gottes Schutz und Segen!

Ihre Schwester M. Antonia und das Team von St. Ursula

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Frohe Weihnachten



Allen Kindern, Eltern und der ganzen Familie wünschen wir von Herzen ein wunderschönes Weihnachtsfest voller besinnlicher Stunden.

Viele zauberhafte Momente und Herzenswünsche, die in Erfüllung gehen.

Einen guten Start ins neue Jahr und natürlich erholsame Weihnachtsferien.



*Viele Grüße vom gesamten Kollegium
der Grundschule Struppen*

Ab 1. März 2020 ist ein Betreuungsplatz in der Tagespflege „Struppener Zwergenhütte“ frei!

Liebe Eltern!

Suchen Sie noch eine liebevolle und individuelle Betreuung für Ihr Kind im Alter von 0 bis 3 Jahren?

Ab dem 01.03.2020 habe ich einen freien 9-h-Platz in meiner Kindertagespflege zu vergeben.

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 0171 1664958 oder kommen Sie nach vorheriger Absprache gern bei mir auf der Hauptstraße 33 vorbei.

*Denise Dyka
Tagesmutter*

Vereinsnachrichten

Wintersonnwendfeier 2019

Der Feuerwehrverein Naundorf „Am Bärenstein“ e. V. lädt recht herzlich zur Wintersonnenwendfeier am 21.12.2019 ab 16 Uhr in die Familienferienstätte „Sankt Ursula“ ein. Feuer in der Feuer-schale, kalte und heiße Getränke, verschiedenes von Grill und Topf, der Besuch vom Weihnachtsmann mit kleinen Geschen-ken für die Kinder, all dies erwartet die Besucher an diesem kürzesten Tag 2019. Es soll dies ein Abend ohne Hektik und Stress sein, eine kleine Einstimmung auf die bevorstehende Weihnacht.

Eine herzliche Einladung an alle Naundorfer, Gäste und Besu-cher!!

Wir laden herzlich ein zum „Lichterfest im Lichtspielhaus“

am **5. Januar 2020**, Beginn ist 14.00 Uhr mit Bericht über den aktuellen Stand der Bauarbeiten und einem anschließenden Rundgang durch das Kino. Es gibt die Möglichkeit zu einem Plausch oder auch Gespräch bei Kaffee und Kuchen. Und es erwartet Sie eine Feuerzangenbowle – ein Genuss für den Gau-men und auch für die Augen: Sie können Feuerzangenbowle trinken und auch mit uns gemeinsam den gleichnamigen Klas-siker mit Heinz Rühmann als Film ansehen. Die Filmvorführung beginnt ca. 17.00 Uhr.



LICHTERFEST im Lichtspielhaus

Am So. 05. Januar 2020
ab 14.00 Uhr

Altes Kino Königstein, Goethestraße 18
Eintritt frei, Spende erbeten

Bericht zum jetzigen Stand beim Bau

Rundgang durchs Kino

Kaffee + Kuchen

Feuerzangenbowle – zum Trinken und als Film

Filmstart 17.00 Uhr
FSK 12



HEINZ RÜHMANN

DIE Feuerzangenbowle

www.koenigsteiner-lichtspiele.de Telefon: 0172 5443247



Ehrenamtspreise im Sport 2019 vergeben

Ohne sie geht nichts: In den 313 Vereinen des Kreissportbunds Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge (KSB), die mit mehr als 42500 Mitgliedern größte Bürgervereinigung im Landkreis, sind rund 6000 Menschen ehrenamtlich aktiv. Vom Organisationsgrad liegt sie damit in Sachsen auf Rang zwei hinter Dresden, aber zum Beispiel noch vor Leipzig und Chemnitz.

Ehrenamtlich Engagierte sind dabei die Stützen für ein funktionierendes Vereinsleben. Deshalb zeichnet der KSB verdiente Ehrenamtler seit 1998 mit dem Ehrenamtspreis im Sport aus. So auch in diesem Jahr: Am 21. November erhielten 16 von ihnen bei der Ehrung auf Schloss Burgk in Freital die Kristallpokale sowie Blumen und Urkunden.

Ihre Vereine hatten die Vorsitzenden, Übungsleiter und Vorstandsmitglieder für deren Verdienste nominiert. Unter den Geehrten waren acht Sportfreunde aus Pirna, drei aus Freital sowie jeweils ein Vertreter von Sportklubs aus Bärenstein, Bahretal, Dippoldiswalde, Heidenau und Wilsdruff.

„Nach jahrelanger Sparpolitik in unserem Land ist es dem ehrenamtlichen Engagement vieler Menschen zu verdanken, dass das Vereinsleben auch in unserem Landkreis tatsächlich mit Leben gefüllt wird“, sagt KSB-Präsident Roland Matthes in seiner Rede zur Auszeichnung. „Ehrenamtliche Arbeit bringt Menschen dazu, aufeinander zuzugehen, sie ist ein Gewinn für die Gemeinschaft.“ Sie sei daher nicht hoch genug zu würdigen. „Das betrifft aber nicht nur die Ehrenamtlichen selbst, sondern auch ihre Partner, die ihre Liebsten unterstützen und dabei auch oft zurückstecken müssen.“

Vollen Lobes war neben Landrat Michael Geisler ebenso Joachim Krieg, Regionaldirektor der Ostsächsischen Sparkasse Dresden: „Bürgerengagement ist ein erheblicher Standortfaktor, ein Grundpfeiler für eine lebendige Demokratie“, ergänzt er. „Das wollen wir weiterhin unterstützen.“ Dies treffe bereits auf viele Projekte und Vereine zu, es könnten aber noch mehr sein. Sportvereine sollten daher auch 2020 die Chance nutzen, zur Verfügung stehende Mittel zu beantragen, etwa über die Sportstiftung der Sparkasse.

Den Ehrenamtspreis im Sport 2019 erhielten:

Margitta Böhme (Hainsberger Sportverein e.V.), **Frank Großheim** (MSV Sächsische Schweiz e.V.), **Mario Gutte** (Modellsportverein Sachsen e.V.), **Gabriele Henker** (PSV Dippoldiswalde e.V.), **Manja Herold** (TSV Bärenstein e.V.), **Alexander Kästner** (LSV Pirna e.V.), **Anke Kaiser** (TSC Silberpfeil e.V. Pirna), **Thoralf Liebstein** (Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.), **Jana Lilienthal** (Sportförderverein Feuerblume e.V.), **Annett Löser** (SSV Tigers Bahretal e.V.), **Volker Kranz** (1. FC Pirna e.V.), **Karl-Georg Naumann** (Spielmannszug Freital e.V.), **Ines Roth** (ESV Lokomotive Pirna e.V.), **Manuela Schiller** (SV Fortschritt Pirna e.V.), **Pawel Wanner** (Das Zusammenleben e.V.), **Katrin Havekost** (Tanzteam Wilsdruff e.V.).

Text: Stephan Klingbeil, Kürzel bei Bedarf: (skl) /Foto: KSB/Daniel Förster



Strupp'ner Weihnachtsbaumverbrennen



Wie jedes Jahr lädt die Struppener Feuerwehr wieder zum traditionellen Weihnachtsbaumverbrennen ein.

Wann: Samstag, den 11.01.2020 ab 17.30 Uhr

Wo: Parkplatz Gerätehaus FFW Struppen

Für das leibliche Wohl von Groß und Klein wird wie jedes Jahr ausreichend gesorgt sein.

Für diejenigen, die Ihren Baum nicht mitbringen wollen oder können, wir sammeln rausgestellte Bäume wieder am Vortag ab 16.00 Uhr und am 11.01. bis 10.00 Uhr ein.

Auf ein gemütliches Beisammensein freut sich Ihre Feuerwehr Struppen und wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 31. Januar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist:
Montag, der 20. Januar 2020



KULTURSCHEUNE NAUNDORF

Vortrag mit Videoeinspielungen

Thorsten Kutschke, Moderator der Sendung **Biwak**, gibt am Donnerstag, dem 16. Januar 2020, 18.30 Uhr einen Vortrag „**Vom Elbsandsteingebirge bis in den „wilden Osten“ in Bild und Ton**“. In einer anschließenden Frage - Runde gibt's u. a. Einblicke in die nächsten Sendungen. Der Eintritt: 3,50 € Der Heimatverein lädt sehr herzlich ein! Für Speis und Trank wird gesorgt.

Brauer
Vorstand

10. Weihnachtslichtelei, wieder ein Erfolg!

Auch in diesem Jahr konnten wieder alle Besucher ein paar schöne vorweihnachtliche Stunden auf unserem Weihnachtsmarkt verbringen. Wie jedes Jahr war an den 29 Ständen für Groß und Klein etwas dabei.

Wir freuen uns über diesen gelungenen Tag und danken allen die uns dabei unterstützt haben.

Besonders bedanken wollen wir uns bei:

- der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof Struppen
- Pension Lasenhof Herr Höse
- Bäckerei Bohse
- Zaunbau Nawrath
- Familie Kürschner
- Herr Kunze
- Adler Apotheke Pirna



wunderschöne Stände

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch
zum Geburtstag



in Naundorf

am 02.01. Christian Heinz zum 70. Geburtstag

in Thürmsdorf

am 06.01. Gisela Gäbel zum 80. Geburtstag

am 22.01. Günter Kurzaj zum 70. Geburtstag

in Struppen Siedlung

am 12.01. Alicia Hesse zum 70. Geburtstag

am 16.01. Heidemarie Köppe zum 75. Geburtstag

am 19.01. Gudrun Hanusch zum 80. Geburtstag

in Struppen

am 12.01. Wolfgang Knauthe zum 70. Geburtstag

am 25.01. Roswitha Gregor zum 75. Geburtstag

am 25.01. Gerhild Rohland zum 75. Geburtstag

am 27.01. Joachim Marks zum 70. Geburtstag

Verschiedenes

Informationen des Landschaftspflegeverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.

- Ein kurzer Jahresrückblick -

Wie bereits in den Vorjahren war der Landschaftspflegeverband auch im Jahr 2019 in der Gemeinde Struppen aktiv.

Im Frühjahr wurde wieder der Aufbau und die Betreuung der Amphibienzäune organisiert.

An der Straße an den Bärensteinen in Thürmsdorf konnten dadurch 433 Erdkröten und ein Grasfrosch unbeschadet über die Straße zu ihrem Laichgewässer gelangen. Zwischen Struppen und Obervogelgesang waren es in diesem Jahr 363 Feuersalamander, die dokumentiert wurden. Ein großer Dank geht an die Zaunbetreuer vor Ort, die durch Ihren Einsatz unermüdlich zur Arterhaltung der Amphibien beitragen.

Die Gehölzsanierung einer Hecke in Struppen erfolgt seit dem Winter 2017/2018 abschnittsweise über drei Jahre und wird im Winter 2019/2020 beendet sein. Mit der Heckenpflege wird die Entwicklung der stufigen Strauchstruktur gefördert und das Verkahlen im Inneren gestoppt. Ziel ist es, die Hecke zu verjüngen und damit ihre Struktur zu erhalten. Die Pflegearbeiten werden von der Agrarproduktion „Am Bärenstein“ Struppen eG durchgeführt. Finanziert wird die Biotoperhaltungsmaßnahme



Die zwei haben es vor 10 Jahren ins Leben gerufen



Aufbau läuft



Pyramide steht



Der Weihnachtsmann kommt wieder

über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Für die Pflege weiterer Hecken sowie für die Sanierung und Nachpflanzung einer Streuobstwiese in Weißig konnten in der Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 weitere Fördergelder beantragt werden. Der Landschaftspflegeverband stand den Flächennutzern bei der Projektinitiierung sowie bei der Fördermittelbeantragung beratend und unterstützend zur Seite. Eine Bewilligung der Projekte durch die Förderbehörde steht noch aus.

Seit September 2018 läuft beim Landschaftspflegeverband das dreijährige, über LEADER geförderte Projekt: Teichsanierungskonzepte für die Kommunen in der LEADER-Region Sächsische Schweiz und Anbahnung deren Umsetzung. Das vordergründige Ziel des Projektes ist die Erhaltung und Entwicklung von Teichen und Kleingewässern als Lebensraum und Fortpflanzungsgewässer für seltene und z. T. gefährdete Amphibien- und Libellenarten. Von Ende Februar bis Anfang Mai 2019 wurde in sieben der 23 Kommunen in der LEADER-Region Sächsische Schweiz die Bestandsaufnahme der Teiche durchgeführt. Im Anschluss an die Erfassung werden nun die vor Ort aufgenommenen Daten in Teichsteckbriefe übertragen und ausgewertet. Dann geht es an die Vorbereitung der nächsten Bestandsaufnahmen im Frühjahr 2020. Hier sollen dann auch die Teiche in Struppen erfasst werden. Projektmanagerin ist die Diplom-Biologin Susanne Ziemer, Kontakt: 03504 629669, E-Mail: ziemer@lvp-ostzergbirge.de.

Der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. wünscht allen Leserinnen und Lesern eine schöne Weihnachtszeit und ein frohes, glückliches und gesundes Neues Jahr.



Zweckverband Abfallwirtschaft ZAOE

Neue Abfallgebühren ab 2020

Am 6. November 2019 beschloss die Verbandsversammlung des ZAOE eine neue Gebührensatzung für die Jahre 2020 bis 2022 auf Grundlage einer notwendig gewordenen Neukalkulation der Abfallgebühren. Da der Abfallkalender bereits im Oktober in den Druck gegangen ist, konnte die Satzung leider nicht wie sonst üblich mit abgedruckt werden. Die Gebührensatzung ist auf der Internetseite des Verbandes www.zaoe.de zu finden.

Verteilung Abfallkalender 2020

Bis zum 13. Dezember lässt der Verband die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilen.

Der ZAOE bittet den Verteilzeitraum unbedingt abzuwarten. Ab dem 16. Dezember sollte beim ZAOE gemeldet werden, wer keinen Kalender erhalten hat.

Das geht telefonisch unter 0351 40404560 zu den Geschäftszeiten, per Post direkt an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an info@zaoe.de, jeweils mit vollständiger Angabe des Namens und der Anschrift.

Entsorgung Weihnachtsbaum

Die Weihnachtsbäume können zu festgelegten Terminen unentgeltlich an bestimmten Plätzen abgelegt werden. Die Termine und Plätze sind im Abfallkalender und im Internet www.zaoe.de/abfallbeseitigung/auswahl zu finden. Eine Kartenansicht zeigt dort mögliche Plätze in der näheren Umgebung des Wohnortes an. Der Abtransport durch eine beauftragte Entsorgungsfirma wird dann jeweils am nächsten Tag erfolgen.

Weiterhin kann der Baum im Januar gebührenfrei auf einem Wertstoffhof des Verbandes zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Es ist aber auch möglich, den Baum zerkleinert in der Biotonne zu entsorgen, die wöchentlich entleert wird.

Grundsätzlich ist bitte der gesamte Baumbehang, auch das Lametta, zu entfernen.

Weihnachtsgestecke gehören aufgrund des hohen Anteils an nichtkompostierbaren Bestandteilen in den Restabfallbehälter.

Die ehrenamtliche Rentenberatung findet weiterhin statt!!

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Anlässen der Deutschen Rentenversicherung (ehemals BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Wittengewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) entgegen und berät Sie gern in Rentenfragen.

Zu diesen Terminen bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

den aktuellen Versicherungsverlauf der Rentenversicherung, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte der Krankenkasse, Ihre Persönliche Steuer-Identifikations-Nr., die IBAN und BIC vom Girokonto, Geburtsurkunden der Kinder, und wenn vorhanden: den Schwerbehindertenausweis, die letzten Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, bei ungeklärtem Rentenkonto bitte **zusätzlich** SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse im Original mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich.

Für einen Termin, welche derzeit für Königstein in Krippen stattfinden, melden Sie sich bitte telefonisch bei Frau Bochat unter: 0177 4000842, 035028 170017 oder per Mail: versichertenberaterin@bochat.eu